

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Bericht des Präsidenten des Landtags über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete

1. Nach § 22 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz. Der vorliegende Bericht schließt an den Bericht vom 16. Juni 1988 – Drucksache 11/1280 – an.
2. Nach § 22 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes holt der Präsident vor der Erstattung des Berichts eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamtes über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse ein. Die mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Landesamtes vom 30. Mai 1989 vorgelegte gutachtliche Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

„Da die monatliche Entschädigung der Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags zuletzt zum 1. Juli 1988 erhöht worden ist, umfaßt die Stellungnahme über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse vorwiegend den Zeitraum vom Juli 1988 bis April 1989. Neuere Daten liegen nicht vor. Hinzu kommt eine vorsichtige Prognose über die Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus bis Dezember 1989. Außerdem werden neben den schon im vorjährigen Gutachten genannten neu vereinbarten Lohn- und Gehaltstarifverträgen, die für mehrere Jahre gelten, weitere Tarifabschlüsse dargelegt, die in wichtigen Wirtschaftszweigen seit April 1988 abgeschlossen wurden und deren Laufzeit teilweise über 1989 hinausreicht.

Nachdem es in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1986 und 1987 weitgehende Preisstabilität gegeben hatte, haben sich in der zweiten Jahreshälfte 1988 und noch deutlicher in den ersten vier Monaten dieses Jahres wieder Preisauftriebstendenzen durchgesetzt. Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte erhöhte sich 1988 um 1,2 % gegenüber dem Vorjahr, im April 1989 fiel die Teuerungsrate gegenüber dem gleichen Vorjahresmonat mit 3 % jedoch deutlich höher aus. Rückläufige Preise für Mineralölzeugnisse haben sich im vergangenen Jahr dämpfend auf den Anstieg des Verbraucherpreisniveaus ausgewirkt, das in der Darstellung ohne Kraftstoffe und Heizöl eine Indexerhöhung um 1,5 % zu verzeichnen hatte. Eine Analyse der Entwicklung zusammengefaßter Gütergruppen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ergibt für 1988, daß bei den Waren (Verbrauchs- und Gebrauchsgüter zusammen + 0,9 % von Dezember 1987 auf Dezember 1988) die Preise erheblich langsamer stiegen als bei den Dienstleistungen und Reparaturen (+ 2,6 %) sowie bei der Wohnungs- und Garagenbenutzung (+ 3,5 %). Dies entspricht einer langfristigen Entwicklung, die auch künftig anhalten dürfte. Im Januar 1989 kamen zu den Preisimpulsen von außen und den inneren Preisauftriebskräften zusätzliche Verteuerungen infolge der zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Erhöhungen von Verbrauchssteuern, Abgaben und Gebühren, und zwar vor allem der Anhebung der Mineralölsteuer auf Benzin und Heizöl, der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw sowie der Versicherungssteuer und der Heraufsetzung der Rezeptgebühr für Arzneimittel. In den folgenden Monaten erhöhten sich die Verbraucherpreise für Kraftstoffe und Heizöl stärker, als es dem steuerbedingten Effekt entsprochen hätte, da die Weltmarktpreise für Mineralölprodukte anzogen, was sich bis auf den heimischen Verbrauchermarkt auswirkte.

Die höheren Gebühren für diverse Dienstleistungen der Bundespost ab April dieses Jahres führten zu einer Verteuerung der Brief- und Paketbeförderung um 16,4 % gegenüber dem Vormonat und Vorjahresmonat. Die gesamten Fernspreckgebühren verbilligten sich um 5,1 % bzw. 5,3 %. Die Preisveränderungen für die Nachrichtenübermittlung (Telefon- und andere Postgebühren) führten insgesamt jedoch von Juli 1988 bis April 1989 zu einer Verbilligung um 1,4 %. Der Teilindex für die Kraftfahrzeuganschaffung und -unterhaltung erhöhte sich im gleichen Zeitraum vor allem wegen erheblich gestiegener Kraftstoffpreise um 7,1 % und damit deutlich stärker als der Gesamtindex der Lebenshaltung. Zu dieser Entwicklung hat außerdem die Anhebung der Kraftfahrzeugversicherung und Kraftfahrzeugsteuer auf Diesel-Pkw beigetragen. Folgende Positionen des Teilindex für Kfz-Anschaffung und -Unterhaltung verteuerten sich von Juli 1988 bis April 1989 am stärksten: Kraftstoffe (+ 25,5 %) und Kfz-Versicherung (+ 4,9 %).

Die Preisanhebungen bei den übrigen Waren und Dienstleistungen, welche die Abgeordneten zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen benötigen und für die sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, fielen dagegen meist etwas niedriger aus, als dies für den Anstieg des gesamten Verbraucherpreisniveaus zutrifft. Unter den relevanten Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte und des Index der Einzelhandelspreise erhöhte sich seit Juli 1988 derjenige für Dienstleistungen und Reparaturen um 1,8 %, für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften um 1,7 %, für Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenartikel, Büroorganisationsmittel, -maschinen und -möbel um 1,4 % und für Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes um 0,7 %. Um feststellen zu können, um welchen durchschnittlichen Prozentsatz alle Preise für die Ausgaben gestiegen sind, die mit der Kostenpauschale abgegolten werden, wäre es erforderlich, das jeweilige Gewicht (Wägungsanteil) zu ermitteln, das den einzelnen Waren und Dienstleistungen hierbei zukommt. Entsprechendes Zahlenmaterial hierüber liegt uns allerdings nicht vor.

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte dürfte sich im Jahre 1989 um etwa 3 % erhöhen. Neben der Verteuerung der Importe, bei denen sich der Preisanstieg zunehmend auf die Enderzeugnisse verlagern wird, und einer gestiegenen Ausweitung der Geldmenge dürften auch die lebhafte Gesamtnachfrage sowie Kapazitätsengpässe bewirken, daß teilweise höhere Verbraucherpreise durchgesetzt werden können.

Weitere Lohn- und Gehaltstarifabschlüsse in wichtigen Wirtschaftszweigen, die bis zum Jahre 1990 bzw. 1991 gelten, sind im vergangenen Jahr für das Bundesgebiet bzw. Rheinland-Pfalz abgeschlossen worden. In der Druckindustrie wurden die Stundenlöhne der Arbeiter und die Monatsgehälter der Angestellten am 1. April 1988 um 2 % und am 1. April 1989 um 2,5 % angehoben. Außerdem wurde eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte am 1. April 1988 auf 37,5 Stunden und am 1. April 1989 auf 37 Stunden vereinbart. Die Laufzeit des Einkommenstarifvertrages endet am 31. März 1990. In der Bekleidungsindustrie führten die Tarifverhandlungen zu folgendem Ergebnis: Anhebung der Stundenlöhne für Arbeiter und der Monatsgehälter für Angestellte ab 1. Juli 1988 um 3,6 %, ab 1. Mai 1989 um 1,2 % und ab 1. Mai 1990 um weitere 2 %. Eine Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit von bisher 40 auf 39 Stunden ist ab 1. Mai 1989 in Kraft getreten und eine weitere Reduzierung auf 38,5 Stunden wird ab 1. Mai 1990 erfolgen. Die Laufzeit des Vertrages endet am 30. April 1991. Der Einkommenstarifvertrag in der Schuhindustrie erstreckt sich über eine Laufzeit von drei Jahren. Nach einer Erhöhung der Stundenlöhne und Monatsgehälter um 3 % ab 1. Januar 1989 wird es zu einer weiteren Verdienststeigerung um 2 % ab 1. Januar 1990 und schließlich um 2,4 % ab 1. Januar 1991 kommen. Die wöchentliche Arbeitszeit wird ab 1. Januar 1990 auf 39 Stunden verkürzt. Der neue Gehaltstarifvertrag im Versicherungsgewerbe, der rückwirkend vom 1. April dieses Jahres an gilt und eine Laufzeit bis zum 30. September 1990 hat, sieht Einkommensverbesserungen um 3,9 % und eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 38,75 auf 38 Stunden ab 1. Juli 1990 vor. Die Vereinbarung über die Arbeitszeitverkürzung gilt bis 30. Juni 1992. Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Gehaltserhöhungen in bedeutenden Wirtschaftszweigen – abgesehen von der Bekleidungsindustrie – für 1989 zwischen 2 und 3,9 % ausmachen.

Auch im Jahre 1988 wurde das insgesamt noch ruhige Preisklima von im langfristigen Vergleich maßvollen Einkommenssteigerungen für die Arbeitnehmer vorteilhaft begleitet. Die Einkommen der Arbeiter im Bundesgebiet, gemessen an den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten in der Industrie, haben sich 1988 im Durchschnitt um 4 % erhöht. Die Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie, Handel sowie bei den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet stiegen durchschnittlich etwas geringer an, und zwar um 3,5 %.

Die vierteljährlichen Indizes der tariflichen Stunden- und Wochenlöhne der Arbeiter sowie der Monatsgehälter der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften im Bundesgebiet liegen inzwischen für 1988 vor (s. Anlage 3). Die aussagekräftigeren effektiven Bruttomonatsverdienste der rheinland-pfälzischen Angestellten in Industrie und Handel, die bis einschließlich Januar 1989 errechnet wurden, erhöhten sich von Juli 1988 bis Januar 1989 um 2,4 % und im Jahresverlauf von Januar 1988 bis Januar 1989 um 5 %. Was die Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Jahresprämien u. dgl. m.) anbelangt, so kann auch für 1988 auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse davon ausgegangen werden, daß sich keine ins Gewicht fallenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Die deutlich geringere Zunahme der Bruttowochenlöhne der rheinland-pfälzischen Industriearbeiter im Jahre 1988 ist teilweise auf die geringere Wochenarbeitszeit zurückzuführen. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß die Bruttowochenverdienste der rheinland-pfälzischen Industriearbeiter im Jahre 1987 stärker zugenommen hatten als die Bruttomonatsverdienste der Industrieangestellten.

Die Sozialhilferegelsätze werden in Rheinland-Pfalz jährlich durch Rechtsverordnung des Ministers für Soziales und Familie festgesetzt. Die Beträge für den Haushaltsvorstand und die einzelnen Gruppen der Haushaltsangehörigen wurden zuletzt am 1. September 1988 um 2,5 % erhöht.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, deren jährliche Anpassung unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Einkommensverhältnisse vorgenommen wird, werden am 1. Juli dieses Jahres um 3 % angehoben. Die Zunahme bei den Rentenzahlungen wird jedoch nur 2,4 % netto betragen, da die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner um 0,6 Prozentpunkte auf 6,45 % steigen werden.“

3. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz sind im wesentlichen folgende Grundsätze maßgebend, die auch den bisherigen Berichten zugrunde lagen (vgl. Landtagsdrucksachen 11/1280, 11/99, 10/1316, 10/535 und 9/1041):

- a) Die – der Einkommenssteuer unterliegende – Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes stellt das Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch das Mandat dar. Dieses Entgelt muß nach dem sog. Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“. Die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten verlangt darüber hinaus, daß die Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer der Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage bildet. Daher ist die Entschädigung „so zu bemessen, daß sie auch für den, der, aus welchen Gründen auch immer, kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.“
- b) Die – steuerfreie – Aufwandsentschädigung nach § 6 des Abgeordnetengesetzes dient der Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen. Sie setzt nach dem Bundesverfassungsgericht voraus, daß es sich um einen Ausgleich für „wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand“ handelt.

Diesen Grundsätzen hat der Gesetzgeber sowohl bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1978 als auch bei den bisherigen Erhöhungen der Entschädigung Rechnung getragen.

4. Für die Beantwortung der Frage, ob die nach diesen Grundsätzen zu bemessenden Leistungen noch angemessen sind, ist in Übereinstimmung mit den bisherigen Berichten und entsprechend der gesetzlichen Intention der Berichtspflicht in § 22 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes in erster Linie auf die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse abzustellen.

Dabei ist die Veränderung der Einkommenssituation und der Lebenshaltungskosten besonders für die Beurteilung der Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes von Bedeutung. Die Entschädigung beträgt – abgesehen von der mit der letzten Gesetzesänderung beschlossenen strukturellen Änderung – seit 1. Juli 1987 monatlich 5 722,50 DM. Die strukturelle Änderung wiederum hat zwar ab 1. Januar 1988 und ab 1. Januar 1989 jeweils zu einer Erhöhung der Entschädigung um 337,50 DM geführt, gleichzeitig aber den Ausgleichsbetrag nach § 30 Abs. 2 AbgGRhPf, der den in den Landtag gewählten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt wird, entsprechend vermindert. Diese der Gleichstellung aller Abgeordneten dienende strukturelle Änderung wird stufenweise bis zum Jahre 1991 durchgeführt (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1987 – Drucksache 11/100 –).

Was den pauschalierten Aufwandsersatz nach § 6 des Abgeordnetengesetzes angeht, der insbesondere die Arbeit im Wahlkreis einschließlich der im Wahlkreis entstehenden Fahrtkosten, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porti, Telefon usw. im wesentlichen abgeltet soll und seit dem 1. Juli 1988 monatlich 1 950, – DM beträgt, sind auch die Preisentwicklungen im Dienstleistungsbereich und die Entwicklung von Einzelhandelspreisen maßgebend, soweit sie die Höhe der vorgenannten Aufwendungen beeinflussen. Hierbei kann nicht unbeachtet bleiben, daß im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit die Belastung mit Schreibarbeit deutlich gestiegen ist. Dieser Zuwachs an Arbeit und Belastung kann nicht mehr mit der gelegentlichen Beschäftigung von Aushilfskräften bewältigt werden. Außerdem ist es infolge des ständig steigenden Arbeitsanfalls bei der Landtagsverwaltung nicht mehr möglich, den Schreibdienst des Landtags für Abgeordnetenpost einzusetzen, wie das bisher der Fall war. Es empfiehlt sich daher, dem Beispiel des Deutschen Bundestages sowie mehrerer Bundesländer zu folgen und den Abgeordneten die Möglichkeit der Erstattung der Ausgaben für eine Schreibkraft in einem bestimmten Umfang einzuräumen.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Statistischen Landesamtes und den dieser beigelegten Anlagen haben sich seit der letzten Festsetzung der Leistungen an Abgeordnete sowohl die Verbraucherpreise als auch die Einkommen, insbesondere die Gehälter der Angestellten in Industrie und Handel und die Sozialhilfefregelsätze erhöht; die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen werden am 1. Juli 1989 um 3 v. H. angehoben.

Von den anderen Bundesländern haben zum 1. Januar 1989 die Entschädigungen angepaßt: Hessen um 4,7 v. H. auf 6 600, – DM, Niedersachsen um 2,1 v. H. auf 7 300, – DM und Nordrhein-Westfalen um 3,46 v. H. auf 6 735, – DM.

Im Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1989 – Bundestagsdrucksache 11/4668 – ist für die Entschädigung der Bundestagsabgeordneten und für die Kostenpauschale (Aufwandsentschädigung) jeweils eine Erhöhung um 2,3 v. H. vorgeschlagen.

Die Erhöhungen rechtfertigen eine maßvolle Anhebung auch der Leistungen an Abgeordnete. In welcher Höhe im einzelnen diese Anhebung im Rahmen des Gesamtsystems der Abgeordnetenentschädigung erfolgt, hat der Gesetzgeber zu entscheiden.

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Preisindex für die Lebenshaltung
im Bundesgebiet im April 1989

Indexbezeichnung	1980 = 100	Veränderung in % April 1989 zu		
		April 1988	Juli 1988	Januar 1989
Alle privaten Haushalte				
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (einschl. Verzehr in Gaststätten)	119,7	2,0	1,9	1,2
Bekleidung, Schuhe	125,3	1,5	1,4	0,6
Wohnungsmieten	135,6	3,6	2,9	0,8
Energie (ohne Kraftstoffe)	107,8	4,3	4,9	1,2
Möbel, Haushaltsgeräte u.a. Güter für die Haushaltsführung	123,5	1,5	1,3	0,6
Güter für:				
Gesundheits- und Körperpflege	129,8	4,8	4,5	0,5
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	129,1	6,6	5,8	3,0
Bildung, Unterhaltung, Freizeit	121,8	0,7	1,5	0,1
Persönliche Ausstattung, Dienst- leistungen des Beherbergungsgewer- bes sowie Güter sonstiger Art	139,5	2,6	1,8	0,1
Gesamtlebenshaltung	125,9	3,0	2,8	1,0
4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalte mit mittlerem Einkommen				
Gesamtlebenshaltung	125,5	3,0	2,8	1,0
4-Personen-Haushalte von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen				
Gesamtlebenshaltung	127,0	2,8	2,6	1,0
2-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern				
Gesamtlebenshaltung	125,4	2,9	2,7	1,0

Preisindex für die Lebenshaltung im Bundesgebiet
Juli 1988 - April 1989
(Basis 1980 = 100)

Index/Teilindex	1988						1989				Veränderung in % April 1989 zu		
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	April 1988	Juli 1988	Januar 1989
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	122,5	122,6	122,6	122,7	123,0	123,3	124,6	125,0	125,2	125,9	3,0	2,8	1,0
darunter: Kfz-Anschaffung und -Unterhaltung	123,1	123,8	123,7	123,6	123,8	124,0	127,7	128,7	129,0	131,8	8,1	7,1	3,2
Nachrichtenübermittlung (Telefon und andere Postgebühren)	103,9	103,9	103,7	103,7	103,7	103,7	103,7	103,7	103,7	102,4	-1,4	-1,4	-1,3
Dienstleistungen und Reparaturen	130,6	131,0	131,2	131,3	131,4	131,7	132,4	132,6	132,8	132,9	2,4	1,8	0,4
Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes (o. Pauschalreisen)	151,8	151,9	151,9	152,0	152,0	152,5	152,6	152,7	152,7	152,8	2,1	0,7	0,1
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	142,2	142,2	142,3	142,6	142,9	143,0	143,7	144,2	144,3	144,6	2,3	1,7	0,6
Kraftstoffe	85,2	85,7	84,4	83,1	83,7	84,8	94,3	95,7	96,6	106,9	28,8	25,5	13,4
Flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe)	51,3	52,4	49,8	46,3	47,9	53,0	64,4	63,1	63,0	67,8	28,4	32,2	5,3

Index der Einzelhandelspreise im Bundesgebiet
Juli 1988 - April 1989
(Basis 1980 = 100)

Index/Teilindex	1988						1989				Veränderung in % April 1989 zu		
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	April 1988	Juli 1988	Januar 1989
Einzelhandel insgesamt	118,6	118,4	118,3	118,4	118,7	119,0	119,8	120,2	120,4	121,0	2,0	2,0	1,0
darunter: Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichen- artikel, Büroorganisati- onsmittel, -maschinen u. -möbel	127,0	127,0	127,2	127,3	127,5	127,6	127,8	128,4	128,6	128,8	1,6	1,4	0,8
Feste Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse	72,3	73,0	71,3	69,1	70,2	73,3	82,6	82,4	82,6	88,5	22,1	22,4	7,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7: Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung.

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Anlage 3

Entwicklung der Tarifindizes in der gewerblichen Wirtschaft und bei
Gebietskörperschaften im Bundesgebiet 1988

Jahr/ Monat	Indizes der tariflichen		
	Stundenlöhne	Wochenlöhne	Monatsgehälter der Angestellten
	Arbeiter		
	Index 1980 = 100		
1988 D	135,8	132,0	131,4
1988 Januar	132,7	129,9	129,1
April	136,3	132,2	131,7
Juli	137,0	132,9	132,2
Oktober	137,2	133,1	132,4
Veränderung in %			
1988 zu 1987	3,4	2,6	2,7
Oktober 1988 zu Januar 1988	3,4	2,5	2,6
Oktober 1988 zu Juli 1988	0,1	0,2	0,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3 Index der Tarif-
löhne und -gehälter.

Durchschnittl. Bruttowochenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau) in Rheinland-Pfalz 1988 - Januar 1989		Durchschnittl. Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel in Rheinland-Pfalz 1988 - Januar 1989	
Jahr/ Monat	Bruttowochen- verdienste	Jahr/ Monat	Bruttomonats- verdienste
	DM		DM
1988 D	744	1988 D	4 039
1988 Januar	721	1988 Januar	3 948
April	738	April	4 010
Juli	750	Juli	4 049
Oktober	753	Oktober	4 088
1989 Januar	736	1989 Januar	4 146
Veränderung in %		Veränderung in %	
1988 zu 1987	4,8	1988 zu 1987	4,7
Januar 1989 zu " 1988	2,1	Januar 1989 zu " 1988	5,0
Januar 1989 zu Juli 1988	- 1,9	Januar 1989 zu Juli 1988	2,4

Quelle: Vierteljährliche Verdiensterhebung in Industrie und Handel.